

pronomens“ eigentlich nur zwei Schichten, eine Ich- und eine Wir-Redaktion, voneinander trennen lassen. Das, was Gericke W 1—W 3 nennt, muß überhaupt unter Hinweis auf andere Merkmale als durch den Subjektsnumerus unterschieden werden. Aber weil Gericke der Meinung ist, daß keiner der „vier Haupttypen“ in der bisherigen Literatur „der Gesamtheit des im Const(itutum Constantini) vorliegenden Stoffes völlig gerecht (wird), obwohl jeder von ihnen unaufgebbare Wahrheitsmomente herausstellt“, baut er in seine Untersuchung harmonisierend viele Argumente früherer Theorien ein. Und Gericke ist ein ungemein emsiger Rezipient, der eine Fülle der Argumente früherer Forscher lieber in seinen Beweisgang aufnimmt als einen Teil von ihnen in kritischer Entscheidung beiseiterückt. Infolgedessen müßte man sich über Gericke mit ziemlich dem gesamten Forschungsaufwand seit Döllingers „Papstfabeln“ (1863) auseinandersetzen, was über den Rahmen dieses kritischen Referats, das nur Gericke entscheidenden eigenen Beitrag prüfen will, hinausgeht. Es seien nur einige Hinweise gestattet.

Manchmal wünscht man, daß der Leser nicht nur über das Pro, sondern auch über das Contra einer These besser informiert wird. Ein Beispiel: In dem Abschnitt über die Quellen der *Confessio fidei Constantini* schreibt Gericke von dem Glaubensbekenntnis des Phoeadius von Aginnum, daß es vielleicht Papst Damasus zum Autor habe, „der in einigen Canonessammlungen (Hs. von St. Blasien, ... Hs. von Diessen und Colbertsche Hs.) ausdrücklich als Verfasser genannt wird (*Incipit eiusdem [= Damasi] sermo*)“ (S. 17). Nicht gesagt ist, daß die Sammlung von Diessen und die in der Colbertschen Handschrift in diesem Teil abgeleitete Formen der Sanblasiana sind, und daß weiterhin gegen die mithin alleinige Autorität der Sanblasiana in jeweils selbständiger Überlieferung die beiden Sammlungen in der Vatikanischen und in der Pithouschen Handschrift stehen, vor allem aber die Quesnelliana, die Silva-Tarouca bekanntlich für „la più antica collezione Romana di canoni“ hält. Sie alle tragen nicht den Vermerk. Auch steht die Inskription nach einem unbezeichneten Zwischenstück; der Bezug auf Damasus ist nicht eindeutig.

Sodann sind nach Gericke die drei im C. C. verwendeten Symbole ³³⁾ „wahrscheinlich der kanonistischen Sammlung der sogenannten Hs. von St. Blasien (evtl. aber auch derjenigen von Diessen) entnommen worden, wo alle drei Bekenntnisse ... hintereinanderstehen“ (S. 17 f.). Sie finden sich aber ebenfalls in der Quesnelliana ³⁴⁾, die eine unvergleichlich größere Verbreitung hatte als die beiden Partikularsammlungen. Versagt für eine klare Entscheidung zwischen Sanblasiana und Quesnelliana der Textvergleich, so spricht die Wahrscheinlichkeit für eine Provenienz aus der Quesnelliana.

In einem Rekonstruktionsversuch der Schenkungsformel in den §§ 14 und 17 (S. 29 f.), wie sie in W 1 gestanden haben soll, möchte Gericke „die weiblichen Akkusativformen *disponendam* und *permanendam*“ durch ein *et eadem provinciam* (so zweimal) ergänzen, aber worauf soll sich denn *eadem* beziehen? Und wäre dann nicht überdies das vorgeschlagene *omnes (?) Italiae provinciae loca et civitates (et eadem provinciam)* eine unnötige Doppelung? „Die vor-

³³⁾ Bei F. Maassen, *Gesch. der Quellen und der Literatur des can. Rechts* (1870) S. 394 f. nr. 505 und die geteilte nr. 506.

³⁴⁾ Gericke nr. 1 sogar noch ein zweites Mal in einer wenig abweichenden Form: Migne PL. 56, 532 u. 582 ff.